

AeQ

Arbeitsausschuss für
externe Qualitätsprüfungen

RSb

Herrn
Mag. Dr. Christoph Mayrl
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Nonntaler Hauptstraße 52
A-5020 Salzburg

QP 275/10-11
Wien, am 20.12.2010

Betreff: Bestätigung der Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Mayrl!

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) bestätigt hiermit, dass **Herrn Mag. Dr. Christoph Mayrl**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Nonntaler Hauptstraße 52, A-5020 Salzburg, mit Bescheid vom 20.12.2010, QP 275/10-10, die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt wurde.

Die Bescheinigung ist gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 A-QSG grundsätzlich mit sechs Jahren ab Ausstellung, also **bis zum 20.12.2016 befristet**. Die nächste Qualitätsprüfung muss daher grundsätzlich bis zum 20.12.2016 abgeschlossen sein.

Werden jedoch Abschlussprüfungen von Unternehmen, die unter § 4 Abs. 1 A-QSG fallen, durchgeführt, so ist die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 A-QSG mit drei Jahren ab Erteilung, also **bis zum 20.12.2013 befristet** und die nächste Qualitätsprüfung muss bis zum 20.12.2013 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen



Mag. Regina Reiter
(Vorsitzende)